



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

15. Jahrgang

22. Juni 2011

Nr. 29

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|--|----|
| 1. Haus- und Badeordnung für die Schwimmhalle und Sauna | 1 |
| 2. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 Sondergebiet Umweltbildung „Burg-Blumenthal“ | 4 |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“ | 6 |
| 4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 3. Bauabschnitt“ | 9 |
| 5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark – Öffentliche Bekanntmachung Bodensonderungsverfahren Zerben Feldlage, Verfahrens-Nr. 4/0329/03 | 12 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Haus- und Badeordnung für die Schwimmhalle und Sauna

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades. Ihre Beachtung liegt somit im Interesse jedes Einzelnen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene zuwiderläuft.
5. Im gesamten Gebäude sowie auf dem Außengelände besteht Rauchverbot.

6. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas, oder Porzellan) dürfen in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Betritt der Besucher trotz des Hausverbots das Bad macht er sich des Hausfriedensbruchs schuldig (§ 123 StGB).
8. Fundgegenstände sind beim Personal der Schwimmhalle abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Mobiltelefone fallen nicht unter diese Regelung.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
11. Zur Sicherheit der Badegäste werden Teilbereiche des Gebäudes mit Kameras überwacht.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder von Teilen des Bades einschränken, ohne dass daraus Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen mit infektiösen oder nässenden Hauterkrankungen
 - d) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ohne Begleitung von Erwachsenen
4. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie ständiger Hilfe bedürftiger Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer aufsichtführenden Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss in Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückerstattet. Bei verlorengegangenen Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.

III. Betriebshaftung

1. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
2. Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem aufsichtführenden Personal gemeldet werden. Schadensansprüche sind gegenüber der Stadt geltend zu machen.
3. Eine Haftung für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen durch Dritte ist ausgeschlossen.

IV. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle

1. Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden maximal zwei Stunden. Sie beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte und endet mit der Rückgabe der Eintrittskarte an der Auslasskontrolle. Die Wasserzeit endet 30 Minuten vor Schließung der Einrichtung. Bei Überschreitungen der Badezeit sind die hierfür gesondert festgesetzten Entgelte nach den jeweils gültigen Eintrittstarifen zu entrichten. Maßgebend für die Zeitbestimmung ist die Uhrenanlage in der Schwimmhalle.

2. Der Badegast kann den auf der Eintrittskarte festgestellten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.
3. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen wird gesondert geregelt.
4. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
5. Die Verwendung von Seifen außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
6. Die Badegäste dürfen die gekennzeichneten Barfußbereiche, (u. a. Duschen, Beckenumgänge, etc) nicht mit Straßenschuhen betreten.
7. Der Aufenthalt im Bad- und Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Badehosen dürfen maximal knielang sein und es ist nicht gestattet, T-Shirts sowie mehrere Hosen übereinander zu tragen. Beim Schulschwimmen und Veranstaltungen ist der Lehrer, Betreuer oder Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung beachten.
8. Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Nichtschwimmerbecken benutzen.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt und kann im Einzelfall mit dem Hausverbot geahndet werden.
10. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmerbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

V. Besondere Bestimmungen für die Saunaanlage

1. Die Sauna dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Gäste, ein jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Saunanutzer nicht belästigt oder gestört werden. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.
2. Die Nutzungszeit der Saunaanlage beträgt maximal drei Stunden und endet 15 Minuten vor Schließung der Einrichtung.
3. Die Saunaanlage dürfen nur Personen mit gültiger Saunaeintrittskarte betreten.
4. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
5. Die Benutzung des Schwitzraums ist nur unbekleidet gestattet. Die Holzbänke im Schwitzraum sind mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht und geeignet ist, die Sitzbänke vor Schweiß zu schützen.
6. Nach dem Aufenthalt im Schwitzraum ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.
7. Technische Einbauten (z. B. Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
8. In der Saunaanlage sollen sich die Gäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollen klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
9. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

VI. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade-, Sauna- und Übungsbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen kann das Personal der Schwimmhalle Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung zulassen.

VII. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 30.04.1997 außer Kraft.

Burg, den 14. JUNI 2011

gez.

Rehbaum
Bürgermeister

2. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 Sondergebiet Umweltbildung „Burg-Blumenthal“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. April 2011 die Einleitung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 Sondergebiet Umweltbildung „Burg-Blumenthal“ beschlossen.

Folgende Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes werden angestrebt:

- Konkretisierung der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 2003 dargestellten Inhalte zum Umweltbildungszentrum des NABU Regionalverband Burg e.V.,
- Festsetzung eines Sonderbaugebietes „Umweltbildung“ mit der Konkretisierung/Ergänzung der zulässigen Nutzungen,
- Festsetzung von privaten Grünflächen mit Ausgestaltung der Zulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb dieser Grünflächen,
- Festsetzung von Lagerflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 17. JUNI 2011

gez.

Vogler
Vertreter des
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite

**3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Juni 2011 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“ in der Fassung vom April 2011 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o. g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Den neuen geplanten räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Die Inhalte des Planentwurfes wurden ergänzt:

Einerseits sind nunmehr nach Prüfung der Bestandssituation hinsichtlich der Spielräume der betrieblichen Entwicklung durch die vorgesehene Festsetzung von Lärmemissionskontingenten (LEKI) die Kontingente im Planentwurf eingearbeitet worden. Die Begründung wurde ergänzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird am östlichen Planungsrand um 20 m erweitert, die Baugrenze wird verschoben sowie die festgesetzte private Grünfläche ebenfalls verlagert.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht liegen **in der Zeit vom 30. Juni 2011 bis zum 1. August 2011** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten/Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen folgende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Stellungnahmen Landkreis Jerichower Land vom 26. Januar 2011, 3. Februar 2011, 21. Februar 2011,
- Schalltechnisches Gutachten Kontingentierung der Lärmemissionen und –immissionen im Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Stadt Burg (BA1 – BA4), Stand 1. Februar 2008.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

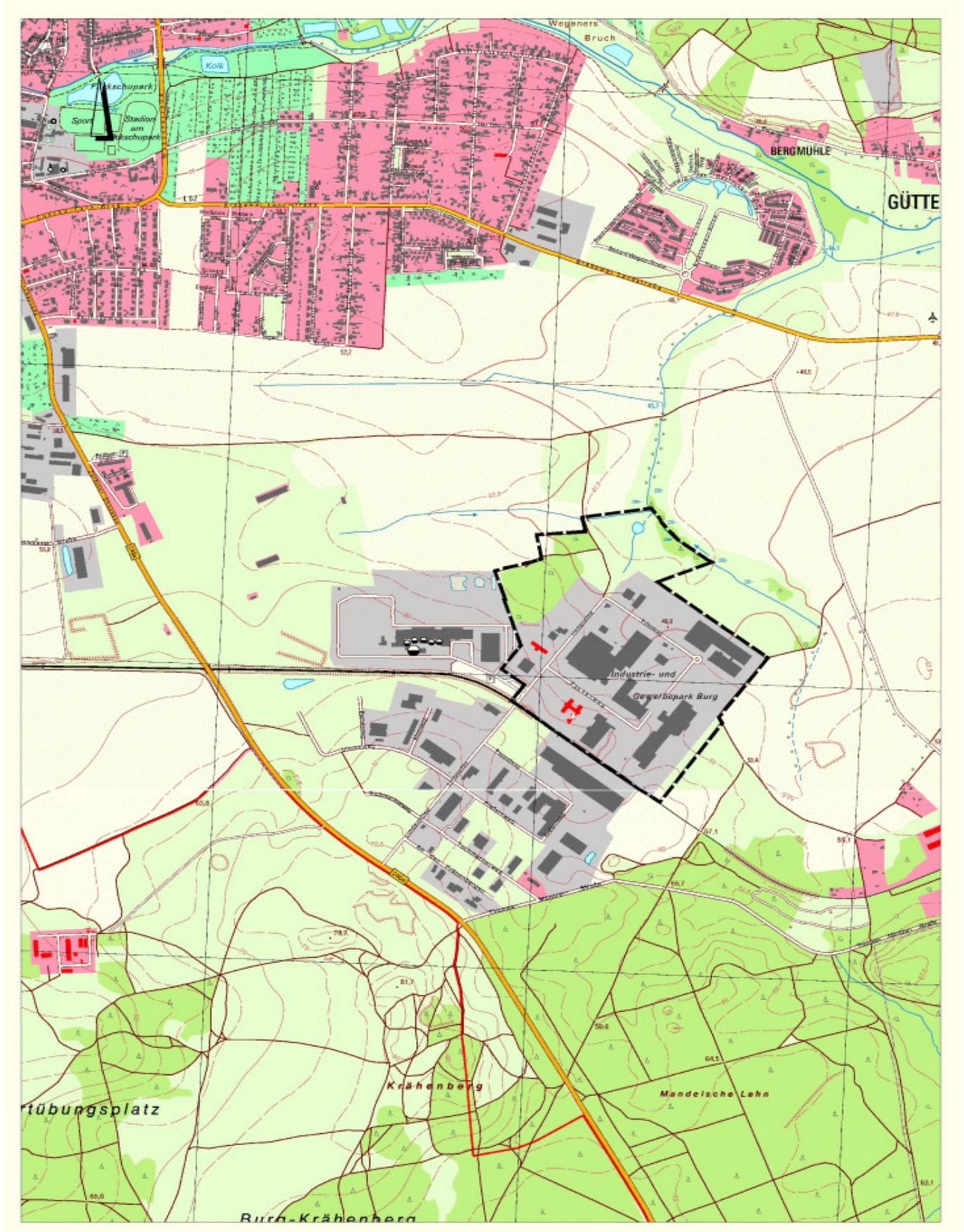
Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 17. JUNI 2011

gez.

Vogler
Vertreter des
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13. „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“ (Karte unmaßstäblich)

**4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 3. Bauabschnitt“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Juni 2011 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 3. Bauabschnitt“ in der Fassung vom April 2011 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o. g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll geändert werden. Den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Industrie- und Gewerbepark Burg für den Bereich „3. Bauabschnitt“ entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Die Planungsziele für die 3. Änderung umfassen:

- a) Wegfall von festgesetzter öffentlicher Verkehrsfläche zugunsten von Flächen für „Industriegebiet“ (GI) nach § 9 BauNVO,
- b) Neuordnung von überbaubarer Grundstücksfläche durch Festsetzung von Baugrenzen,
- c) Neuordnung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) für räumliche Bereiche innerhalb des Bebauungsplanes,
- d) Neuordnung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebote),
- e) Korrektur der Anordnung einer Baugrenze.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht liegen **in der Zeit vom 30. Juni 2011 bis zum 1. August 2011** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten/Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen folgende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Stellungnahmen Landkreis Jerichower Land vom 6. April 2011,
- Schalltechnisches Gutachten Kontingentierung der Lärmemissionen und –immissionen im Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Stadt Burg (BA1 – BA4), Stand 1. Februar 2008.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

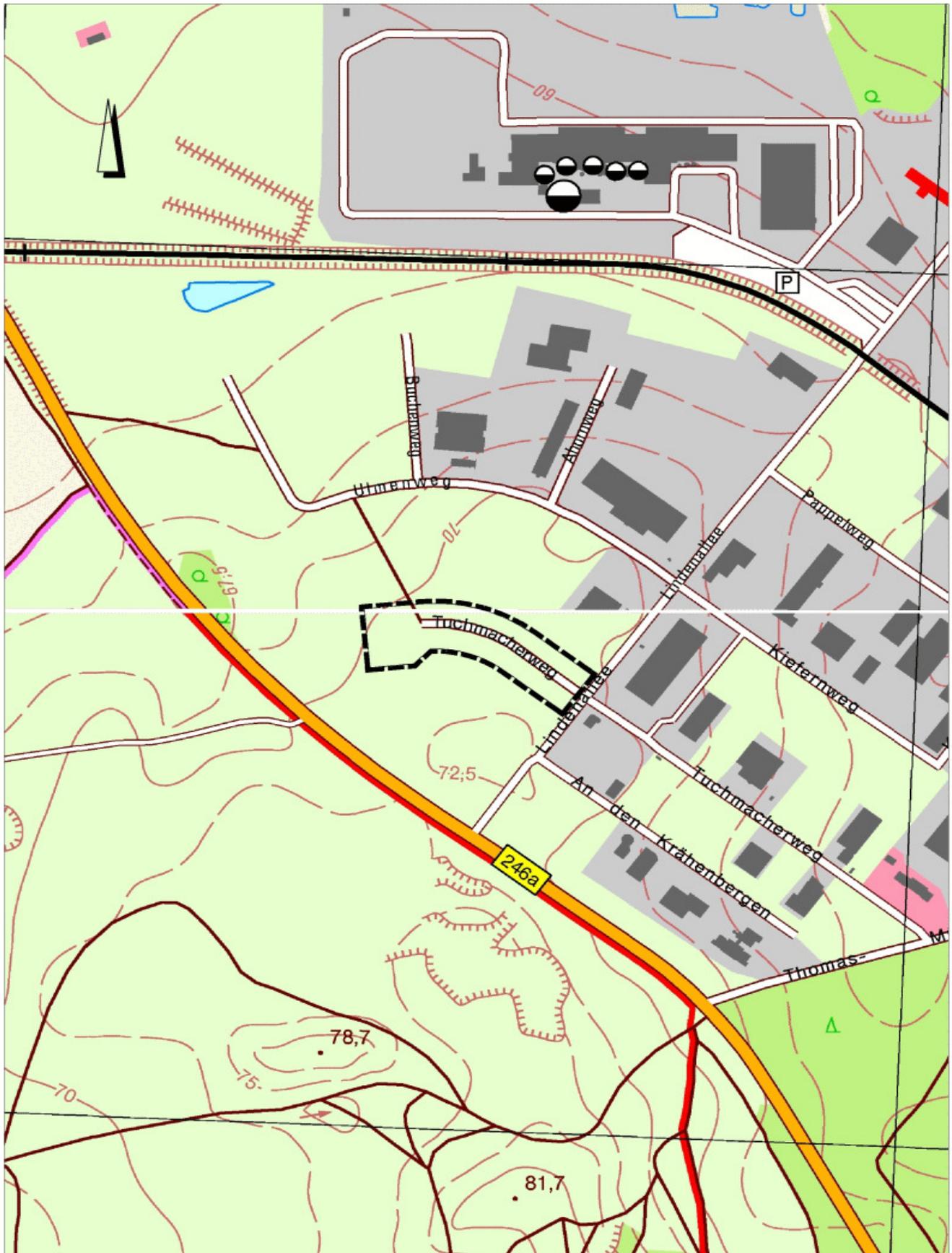
Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 17. JUNI 2011

gez.

Vogler
Vertreter des
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
„Industrie- und Gewerbepark Burg – 3. Bauabschnitt“

5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark – Öffentliche Bekanntmachung
Bodensonderungsverfahren Zerben Feldlage, Verfahrens-Nr. 4/0329/03

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren:
Landkreis:
Verfahrens - Nr.:

Zerben Feldlage
Jerichower Land
4/0329/03

Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung
vom 16.06.2011
mit Überleitungsbestimmungen

1. Die Beteiligten werden mit Wirkung vom **01.09.2011** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Die neue Feldeinteilung ist in der Neuzuteilungskarte, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.

Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

2. Hinweise

- 2.1. Die vollständige Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Begründung und Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen

vom 04.07. – 17.07.2011

in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15 im OT Parey, in der Stadtverwaltung Burg, In der alten Kaserne 2 in Burg, im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in der Hansestadt Stendal und beim ObVI Hartmann, Agnetenstr. 10 in 39106 Magdeburg zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal sowie beim ObVI Hartmann einsehbar.

Die Anhörungstermine finden

am 18.07.2011 von 10.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr und
am 19.07.2011 von 10.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

im Schloss Am Park 1 in Elbe-Parey OT Zerben statt.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anwesend sein, um auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle zu erläutern bzw. Auskünfte zu erteilen. Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, werden gebeten dies unter der Telefonnummer 03931/ 633 209 frühzeitig anzumelden.

- 2.2. Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark bzw. beim ObVI Hartmann gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 2.3. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher ÖbVI Hartmann als verfahrensbearbeitende Stelle über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.
- 2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Beginn der Auslegung - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal

Hausanschrift Akazienweg 25 39576 Stendal

erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen